

## **§ 24 Unterhaltung der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd in stand gehalten werden. Verantwortlich hierfür ist bei Reihengrabstätten der Erwerber bzw. die Angehörigen, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (2) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszweckes die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (3) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabflächen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

## **§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege**

- 1 Wird eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Verpflichtete dieser Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. Die Grabstätte wird nach Fristablauf von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen lassen und die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Werden Grabstätten offenkundig länger als ein Jahr gärtnerisch nicht mehr unterhalten, können sie eingeebnet und mit Rasen eingesät werden. Bei Wahlgräbern, die länger als ein Jahr gärtnerisch nicht oder mangelhaft unterhalten werden, kann das Nutzungsrecht entzogen werden.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## § 26

### Leichenhallen und Trauerfeiern

- (1) Die Leichenhallen und die Kühlzelle dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder Bestattungsunternehmens betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

## § 27

## Alte Rechte und Haftung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die Stadt Erfstadt haftet nicht für Schäden, die durch die satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Erfstadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## § 28

## Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Erfstadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## § 29

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen den Vorschriften der Friedhofssatzung nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofs-personals nicht befolgt,
- b) entgegen den Bestimmungen dieser Satzung Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- c) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- d) eine Bestattung entgegen den Bestimmungen der Friedhofssatzung der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- e) entgegen den §§ 21 bis 23 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert, entfernt oder nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte bzw. nicht in verkehrssicherem Zustand erhält.
- f) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen den §§ .. verwendet oder zu beschaffendes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- g) Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

**§ 30**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die 10. Änderung der Friedhofssatzung vom 25.03.2003 und alle übrigen entgegengesetzten ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Neufassung der Friedhofssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 23. DEZ. 2003

  
Bösche  
Bürgermeister

a) Gehölze und Koniferen

Andromeda polifolia glauca	(Lavendelheide)
Azalea molliis Hybriden	(Azalee)
Azalea multiflora arendsii	(Azalee)
Azalea pontica Hybriden	(Azalee)
Azalea Zwergsorten	(Azalee)
Berberis candidula	(Sauerdorn)
Berberis verruculosa	(Sauerdorn)
Calluna in Sorten	(Heidekraut)
Cotoneaster horizontalis	(Zwergmispel)
Cotoneaster praecox	(Zwergmispel)
Ilex crenata Hetzi	(Stechpalme)
Ilex crenata Convexa	(Stechpalme)
Juniperus chinensis Blaauw's Varieteit	(Wacholder)
Juniperus chinensis Pfitzeriana compacta (Wacholder)	
Juniperus horizontalis glauca	(Wacholder)
Leucothoe catesbaei	(Traubenheide)
Lonicera pileata	(Heckenkirsche)
Mahonia aquifolium	(Mahonie)
Pieris floribunda	(Lavendelheide)
Pinus montana mughus	(Bergkiefer)
Pinus montana pumilio	(Bergkiefer)
Rhododendron Scarlet Wonder Willbrit	(Alpenrose)
Rhododendron catawbiense schwachwachsene Hybriden	(Alpenrose)
Rhododendron Zwergsorten	(Alpenrose)
Skimmia foremani	(Skimmie)
Skimmia japonika	(Skimmie)
Taxus baccata Adpressa	(Eibe)
Taxus baccata Repandens	(Eibe)
Taxus baccata Fastigiata	(Eibe)
Taxus cuspidata Nana	(Eibe)
Tsuga canadensis Jeddelloh	(Helmlockstanne)

b) Bodenbedeckende Pflanzen

Cornus canadensis	(Hartriegel)
Cotoneaster dammeri	(Zwergmispel)
Cotoneaster damm. "Streibs Findling"	(Zwergmispel)
Cotoneaster adpressus	(Zwergmispel)
Cotula aqualida	(Fliedermoos)
Euonymus kewensis	(Spindelstrauch)
Euonymus fort. Minimus	(Spindelstrauch)
Erica in Sorten	(Erica)
Gaultheria procumbens	(Scheinbeere)
Gaultheria shallon	(Scheinbeere)
Hedera helix	(Efeu)

Hedera Helix sagittifolia	(Efeu)
Juniperus horizontalis glauca	(Wacholder)
Lonicera pileata	(Heckenkirsche)
Muehlenbeckia nana	(Mühlenbeckie)
Pachysandra terminalis	(Dickanthere)
Ziergräser	(Ziergräser)
Sagina subulata	(Stemmoos)
Sedum in bewährten Sorten	(Fetthenne)
Vinca minor	(Immergrün)

### c) Stauden

Ajuga reptans "Purpurea"	(Günsel)
Acaena buchananii	(Stachelnüsschen)
Acaena microphylla	(Stachelnüsschen)
Arabis procurrens	(Gänsekresse)
Armeria caespitosa	(Grasnelke)
Armeria maritima	(Grasnelke)
Aubrieta deltoides	(Blaukissen)
Cotula squalida	(Fliederpolster)
Dryas sündermannii	(Silberwurz)
Helianthemum hybridus	(Sonnenröschen)
Lysimachia nummularia	(Pfennigkraut)
Phlox subulate	(Polsterphlox)
Primula acaulis	(Primel)
Primula x pruhoniciana	(Primel)
Sagina subulata	(Stemmoos)
Saxifraga	(Steinbrech) in verschiedenen Arten
Sedum album	(Fetthenne)
Sedum album "Micrathum"	(Fetthenne)
Sedum album "Murale"	(Fetthenne)
Sedum cauticiolum	(Fetthenne)
Veronica filiformis	(Ehrenpreis)
Veronica postrata	(Ehrenpreis)
Thymus serpyllum	(Thymian)
Tiarella cordifolia	(Schaumblüte)
Festuca glauca	(Schwingel)
Festuca ovina	(Schwingel)
Polyantharosen-, Hybridenzwerg-polyantha-Hybriden	Beetrosen Zwergbeetrosen z.B. Moosröschen)
Bergenia	(Moossteinbrech)
Sedum Hybriden	(z. B. Mauerpfeffer)
Campanula	(Glockenblumen)

Diese Aufstellung ist als Pflanzenempfehlung zu betrachten und kann nach Rücksprache mit dem Garten- und Friedhofsamt ergänzt werden.

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erfstadt  
Nr.75/03

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Erfstadt vom ..... 23. DEZ. 2003

Der Rat der Stadt Erfstadt hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## § 1

### Art und Umfang der Gebühren

- 1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und der Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Grabgebühren sind kostendeckend unter Berücksichtigung von Grabflächen und Laufzeit im Wege der Kostenrechnung ermittelt. Die Gebühren der Graberstellung werden kostendeckend auf den Kubikmeter Grabaushub bezogen, wobei ein 50 %-iger Zuschlag für Handschachtung und ein 25 %-iger Abschlag bei Tiefenbettung vorzunehmen ist. Für die Benutzung der Leichenhallen werden kostendeckend Gebühren erhoben. Die Kosten der Grabräumung sind in den Grabgebühren enthalten
- 2) Für Umbettung und Tieferbettung werden privatrechtliche Entgelte in Höhe des der Stadt entstehenden Fremdaufwandes einschl. Mehrwertsteuer zzgl. 7 v. H. Verwaltungskostenzuschlag erhoben.
- 3) Für Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die festzusetzende Gebühr richtet sich nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Erfstadt.

## § 2

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist bei Bestattung der Antragsteller oder die Person, die nach dem Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen zur Bestattung verpflichtet ist.

Bei Umbettung oder Tieferbettung ist der Gebührenschuldner grundsätzlich der Antragsteller. Bei Wiedererwerb oder Verlängerung von Wahlgrabstätten ist Gebührenschuldner der Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger.  
Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

- 1 Es gelten die im beiliegenden Gebührentarif festgesetzten Gebühren.
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes im Beilegungsfall wird unter Anrechnung der noch nicht abgelaufenen Ruhefristen des letzten Beerdigungsfalles für die sich durch den akuten Beerdigungsfall ergebende Verlängerungsverpflichtung eine Grabnutzungsgebühr je Monat erhoben.
- (3) Wahlgräber haben bei Erstverkauf eine 5 Jahre höhere Laufzeit als Reihengräber.
- (4) Sollte vor der Bestattung in derselben Grabstelle eine Tieferbettung erfolgen, wird für die Bestattung im Gleichem Grab nur 50% der Bestattungsgebühr erhoben.

### **§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Gebühren und privatrechtliche Entgelte sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

### **§ 5 Zwangsmittel**

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung (mit Ausnahme der privatrechtlichen Entgelte) gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23.07.1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in der zurzeit geltenden Fassung.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Erftstadt vom 27.03.2002 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 12.3. DEZ. 2003

  
Ernst-Dieter Bösche  
Bürgermeister

Der Gebührentarif zur Friedhofsgeldgebührensatzung der Stadt Erfstadt wird zum 1.1.2004 wie folgt neu festgesetzt:

Lfd.Nr.	Gebührenart	Laufzeit	Gebühr 2004 ab 1.1.2004
<b>I. Grabnutzungsgebühren</b>			
<b>Reihengräber</b>			
1	bis 5 Jahre	25 J.	455,00 €
1a	bis 5 Jahre	15 J.	273,00 €
2	ab 5 Jahre	30 J.	1.478,00 €
2a	ab 5 Jahre	20 J.	1.009,00 €
2b	Rasengrab	20 J.	1.102,00 €
2c	Rasengrab	30 J.	1.618,00 €
3	Urnengrab	20 J.	456,00 €
3a	Urnenrasengrab	20 J.	498,00 €
4	Urnengrab anonym	20 J.	426,00 €
4a	Reihengrab anonym	20 J.	939,00 €
<b>Wahlgräber</b>			
5	1-stellig	25 J.	1.349,00 €
6	1-stellig	35 J.	1.861,00 €
7	2-stellig	25 J.	3.073,00 €
8	2-stellig	35 J.	4.246,00 €
9	3-stellig	25 J.	4.796,00 €
10	3-stellig	35 J.	6.630,00 €
11	Urnenwahlgrab	25 J.	563,00 €
<b>Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern</b>			
12	1-stellig	10 J.	511,00 €
13	1-stellig	20 J.	1.022,00 €
14	1-stellig	30 J.	1.533,00 €
15	2-stellig	10 J.	1.171,00 €
16	2-stellig	20 J.	2.342,00 €
17	2-stellig	30 J.	3.513,00 €
18	3-stellig	10 J.	1.834,00 €
19	3-stellig	20 J.	3.668,00 €
20	3-stellig	30 J.	5.502,00 €
21	4-stellig	10 J.	2.517,00 €
22	4-stellig	20 J.	5.034,00 €
23	4-stellig	30 J.	7.551,00 €
24	5-stellig	10 J.	3.178,00 €
25	5-stellig	20 J.	6.356,00 €
26	5-stellig	30 J.	9.534,00 €
27	6-stellig	10 J.	3.839,00 €
28	6-stellig	20 J.	7.678,00 €
29	6-stellig	30 J.	11.517,00 €
30	Urnenwahlgrab	10 J.	213,00 €
31	Urnenwahlgrab	20 J.	426,00 €
32	Urnenwahlgrab	30 J.	639,00 €
<b>Verlängerung des Nutzungsrechtes im Beilegungsfall</b>			
33	1-stellig	je Monat	4,20 €
34	2-stellig	je Monat	9,70 €
35	3-stellig	je Monat	15,30 €
36	4-stellig	je Monat	21,00 €
37	5-stellig	je Monat	26,50 €
38	6-stellig	je Monat	32,00 €
39	Urnenwahlgrab	je Monat	1,80 €
<b>II. Bestattungsgebühren</b>			
40	Erdbestattung bis 5 J.		201,-
41	Erdbestattung ab 5 J.		462,-
42	Tiefenbestattung		577,-
43	Urnenbestattung		97,-
<b>III. Benutzungsgebühren Leichenhalle</b>			
44	Gebühr je Benutzung		190,00 €

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr.76/03

Die Jahresrechnung der Stadt Erfstadt für das Haushaltsjahr 2002 und die Entlastung des Bürgermeisters hierzu wurden gemäß § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW S. 254) am 09.12.2003 vom Rat der Stadt Erfstadt beschlossen.

Aufgrund § 94 Abs. 2 GO NW liegt die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht in der Zeit vom

05.01. bis 09.01.2004  
sowie vom 12.01. bis 13.01.2004

montags bis freitags an den Vormittagen von 8.00 bis 12.00 Uhr und montags bis mittwochs an den Nachmittagen von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Erfstadt-Lechenich, Bonner Str. 9 - 11, Zimmer 33 öffentlich aus.

Gleichzeitig haben die Einwohner oder Abgabepflichtigen während der Offenlage der Jahresrechnung gem. § 101 Abs. 3 GO NW die Möglichkeit der Einsichtnahme in den „Allgemeinen Berichtsband“ des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 2002.

Die Jahresrechnung weist folgendes Ergebnis aus:

Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	61.349.858,08 EUR
Solleinnahmen Vermögenshaushalt	<u>2.377.224,95 EUR</u>
Summe Solleinnahmen	63.727.083,03 EUR
+ neue Haushaltseinnahmereste	57.097,07 EUR
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	<u>- 243.290,62 EUR</u>
<b>Summe bereinigte Solleinnahmen</b>	<b><u>64.027.470,72 EUR</u></b>

Sollausgaben Verwaltungshaushalt		68.325.174,51 EUR
Sollausgaben Vermögenshaushalt		<u>1.890.092,65 EUR</u>
- Darin enthalten ist ein Überschuß Nach § 41 Abs.3 S.2 GemHVO	0,00 EUR	
Summe Sollausgaben		70.215.267,16 EUR
+ neue Haushaltsausgabereste		978.024,86 EUR
Davon Verwaltungshaushalt	418.333,02 EUR	
Davon Vermögenshaushalt	559.691,84 EUR	
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste		23.593,99 EUR
Davon Verwaltungshaushalt	8.131,52 EUR	
Davon Vermögenshaushalt	15.462,47 EUR	
./. Abgang alter Kassenausgabereste		<u>0,00 EUR</u>
<b>Summe bereinigter Sollausgaben</b>		<u><b>71.169.698,03 EUR</b></u>
Unterschied bereinigte Solleinnahmen ./. bereinigte Sollausgaben		<u><b>- 7.142.227,31 EUR</b></u>
Davon Verwaltungshaushalt	7.142.227,31 EUR	
Davon Vermögenshaushalt	0,00 EUR	

Erfstadt, den 23. DEZ. 2003

Der Bürgermeister

  
(Bösche)